

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 8

und erforderlich erscheint.

b) die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins oder der Verzicht auf einen Erörterungstermin gesondert bekannt gegeben wird.

c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

6. für den Fall, dass nicht alle Einwendungen innerhalb des unter Fünftens genannten Termins erörtert werden können, der Erörterungstermin an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt wird, bis alle Einwendungen erörtert worden sind.

7. auf Verlangen der Einwender, deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden kenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht

erforderlich sind.

8. weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

9. die Zustellung des Genehmigungsbescheides und der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Inbetriebnahme der Anlagen soll voraussichtlich im Jahr 2021/22 erfolgen.

Apolda, den 10.01.2020

Exner

Amtsleiter Umweltamt

Landratsamt Weimarer Land

Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Firma EDF EN Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 38-40 in 25421 Pinneberg, hat auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. g. F. einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

auf den Grundstücken in der Gemarkung Eckolstädt, Flur 0, Flurstücke 541/2 und 573/2 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V150 (Rotordurchmesser 150 m; Nabenhöhe 125 m; Leistung 5,6 MW) oder Nordex N149 (Rotordurchmesser 149 m; Nabenhöhe 125 m; Leistung 5,7 MW) und von einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V117 (Rotordurchmesser 117 m; Nabenhöhe 141,5 m; Leistung 3,45 MW) oder Nordex N117 (Rotordurchmesser 117 m; Nabenhöhe 141 m; Leistung 3,6 MW).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Verfahren wird gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG als förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 sowie Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 des Anhangs zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Für dieses Vorhaben wurde eine Allgemeine Einzelfalluntersuchung erstellt (Teil der Antragsunterlagen).

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Kriterien für die Entscheidung sind nachfolgend aufgeführt:

- Der Windpark soll im Vorranggebiet W-10 (RROP Mittelthüringen) auf intensiv genutztem Ackerland errichtet werden. In diesem Gebiet soll der

Nutzung der Windenergie bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm ist, bei Verwendung der entsprechenden Betriebsmodi, der von den Anlagen verursachte Immissionsbeitrag als irrelevant anzusehen.

- Die Grenzwerte für Schattenwurf können mit Hilfe einer Abschaltautomatik eingehalten werden.

- Geschützte Biotope werden in ihrem Bestand nicht gefährdet.

- Natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.

- Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten können durch entsprechende Maßnahmen (zeitweise Abschaltung der WEA und Baufeldfreimachung) verhindert werden.

- Zum Schutz der vorhandenen Fledermausbestände werden entsprechende Abschaltzeiten beauftragt.

- Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die vorhandene Vorbelastung von 41 WEA und intensiv genutzter Ackerland-schaften abgeschwächt.

- Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt (Flächenversiegelungen) können durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden. Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger gefordert.

Entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu den Merkmalen des Standortes und den möglichen Auswirkungen des Vorhabens können die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens dahingehend beurteilt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des UVPG genannten Schutzgüter durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) i. d. g. F im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19 zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter <http://www.weimarerland.de/landwirtschaft/index.html> veröffentlicht.

Apolda, den 09.01.2020

Exner

Amtsleiter Umweltamt

Landratsamt Sömmerda

Umweltamt - Genehmigungsbedürftige Anlagen

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf

dem Grundstück der Gemarkung Markvippach, Flur 5, Flurstück 723 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer WEA von Typ Vestas V 150-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem

Fortsetzung auf Seite 10